

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der
Duif's Florist Articles B.V., auch unter dem Namen **DUIF INTERNATIONAL** handelnd,
mit eingetragenem Sitz in Aalsmeer, Niederlande,
und Geschäftssitz an der Japanlaan 18 in (1432 DK) Aalsmeer, Niederlande.
Das Unternehmen ist bei der Industrie- und Handelskammer von Amsterdam (*Kamer van
Koophandel*) unter der Nummer 34066480 eingetragen.

Artikel 1 – Definitionen

Duif: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Duif's Florist Articles B.V., auch unter dem Namen DUIF INTERNATIONAL handelnd
Käufer: jede Vertragspartei von Duif
Produkte: alle zur Erfüllung eines Vertrags von Duif (aus-)gelieferten oder (aus-)zuliefernden Waren sowie alle Dienstleistungen
Dienstleistungen: sämtliche Tätigkeiten (in welcher Form und unter welchem Namen auch immer), die Duif für oder zugunsten des Käufers verrichtet, optional im Zusammenhang mit der (Aus-)Lieferung der Produkte
Vertrag: jeder Vertrag, der mit dem Käufer zustande kommt, sowie jede Änderung, Ergänzung oder weitere Vereinbarung sowie alle (Rechts-)Handlungen zur Vorbereitung und/oder zur Umsetzung dieses Vertrages.

Artikel 2 – Anwendbarkeit

- 2.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebotsanfragen, Bestellungen und/oder Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen sowie deren Umsetzung durch Duif.
- 2.2 Abweichungen von oder Ergänzungen zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Duif. Wird eine Änderung und/oder Ergänzung vereinbart, gilt diese Änderung oder Ergänzung nur für den betreffenden Vertrag.
- 2.3 Die Anwendung eventueller Einkaufs- oder sonstiger Bedingungen des Käufers wird von Duif ausdrücklich abgelehnt, es sei denn, es wird schriftlich ausdrücklich etwas anderes festgelegt.
- 2.4 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig sind oder für unwirksam erklärt werden, bleiben die übrigen Bedingungen unverändert gültig. Bei Nichtigkeit oder Streichung führen die Parteien Gespräche, um als Ersatz für die nichtigen und/oder für unwirksam erklärten Bestimmungen neue Bestimmungen zu vereinbaren, wobei der Zweck und der Geltungsbereich der nichtigen oder für unwirksam erklärten Bestimmungen weitestgehend zu beachten sind.

Artikel 3 – Vertrag

- 3.1 Sämtliche Angebote von Duif sind gänzlich unverbindlich. Alle Beispiele, Abbildungen, Modelle und die dazugehörigen Spezifikationen von Produkten, die mit den Angeboten von Duif versendet werden, von Duif präsentiert werden oder auf der Website von Duif dargestellt sind, erfüllen lediglich den Zweck, einen allgemeinen Eindruck der Angebote zu vermitteln. Aus Abweichungen, die von Duif nicht als wesentliche Änderung eines Angebots gekennzeichnet werden, kann der Käufer weder Rechte ableiten noch berechtigen diese den Käufer dazu, die Zahlung oder Entgegennahme der gelieferten Produkte bzw. erbrachten Dienstleistungen zu verweigern.
- 3.2 Duif behält sich das Recht vor, ein von ihr abgegebenes Angebot innerhalb von zwei (2) Werktagen nach der Annahme zu widerrufen. Die Annahme eines von Duif abgegebenen Angebots kann nur per schriftlicher Mitteilung an einen dafür zuständigen Mitarbeiter von Duif erfolgen.
- 3.3 Wenn bei der Annahme von dem Angebot abgewichen wird, das Duif abgegeben hat, erachtet Duif diese Annahme als eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots. In diesem Fall gibt Duif ein neues schriftliches Angebot ab, für das die Artikel 3.1 und 3.2 gelten.
- 3.4 Außerdem kommen Verträge erst dann zustande, nachdem Duif eine Bestellung akzeptiert hat oder, sofern dieser Zeitpunkt früher liegt, sobald Duif mit der Ausführung der Bestellung des Käufers begonnen hat.
- 3.5 Duif hat das Recht, ohne Angabe von Gründen Bestellungen oder Aufträge abzulehnen oder nur unter der Bedingungen anzunehmen, dass der Versand per Nachnahme oder

- nach Vorauskasse erfolgt.
- 3.6 Angebote sind einmalig und gelten nicht für Nachbestellungen.

Artikel 4 – Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

- 4.1 Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, gelten die angegebenen oder vereinbarten Preise für die Lieferung EXW Aalsmeer, Niederlande, oder EXW Bielsk Podlaski, Polen (Duif-Lagerhalle) (Incoterms 2020) und verstehen sich diese zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten, ohne Be- und Entladung und zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 4.2 Die Preise von Duif beruhen auf den zum Zeitpunkt des Angebots- bzw. Vertragsdatums geltenden Löhnen, Lohnkosten, Sozial- und behördlichen Abgaben, Frachten, Versicherungsprämien, Rohstoffpreisen, Material- und Hilfsmaterialkosten, Wechselkursen für Fremdwährungen und allen anderen Kosten. Wenn einer oder mehrere dieser Faktoren steigen, hat Duif das Recht, den Angebots- bzw. Vertragspreis entsprechend anzuheben. Wenn eine Bestellung erteilt wird, ohne dass vorher ein Preis vereinbart wurde, wird diese Bestellung - unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 3.4 - ungeachtet eventuell früher erfolgter oder ausgeführter Lieferungen zu dem Preis ausgeführt, der an dem Tag gilt, an dem die Bestellung einging.
- 4.3 Wenn nach dem Zustandekommen des Vertrags Abgaben oder Sondersteuern angekündigt werden oder wenn Abgaben oder Sondersteuern, die bei Abschluss des Vertrags gelten, geändert werden, hat Duif das Recht, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen und dem Käufer die Preiserhöhung in Rechnung zu stellen, auch wenn diese Preiserhöhung bei Abschluss des Vertrags bereits absehbar war.
- 4.4 Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich pro Bestellung oder, wenn der Käufer bei Duif über einen hinreichenden Kreditrahmen verfügt, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum, es sei denn, es wurde schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 4.5 Wenn die Bezahlung nicht rechtzeitig erfolgt, hat Duif das Recht, die Lieferung weiterer Produkte, die sie an den Käufer verkauft hat, auszusetzen, bis der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen einschließlich der Zahlung fälliger Vertragszinsen und außergerichtlicher Kosten vollständig nachgekommen ist.
- 4.6 Wenn die Bezahlung am 30. Tag ab Rechnungsdatum nicht erfolgt ist, befindet sich der Käufer von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist, und der Käufer schuldet die gesetzlichen Handelszinsen gemäß Buch 6 Artikel 119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek, BW).
- 4.7 Wenn der Käufer Zahlungsaufschub (oder eine vergleichbare ausländische Gläubigerschutzregelung) beantragt, einen Insolvenzantrag stellt, seine Insolvenz beantragt wird oder er in die gesetzliche Schuldensanierungsregelung für natürliche Personen (oder eine vergleichbare ausländische Regelung) aufgenommen wird, sind alle offenen Rechnungen mit sofortiger Wirkung fällig.
- 4.8 Wenn der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung bis zum Schlusstermin nicht nachkommt, hat Duif das Recht, Dritte mit der Eintreibung der Forderung zu beauftragen. Die außergerichtlichen Kosten – mit einem Minimum von 15 % der fälligen Summe – gehen zulasten des Käufers.

Artikel 5 – Lieferung und Lieferzeit

- 5.1 Sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, liefert Duif die Produkte in Übereinstimmung mit den Lieferbedingungen EXW Aalsmeer, Niederlande, oder Bielsk Podlaski, Polen (Duif-Lagerhalle) (Incoterms 2020).
- 5.2 Wenn Duif sich auf Ersuchen des Käufers um den Transport kümmert, übernimmt Duif dies nur im Namen des Käufers sowie auf dessen Rechnung und Gefahr. Duif lehnt jegliche Haftung für die ihr im Zusammenhang mit dem Transport erteilten Aufträge ab. Wenn der Käufer keine speziellen Anweisungen für die Wahl des Transporteurs gegeben hat, kann Duif nach eigenem Ermessen ein Transportunternehmen wählen.
- 5.3 Wenn der Wert einer Bestellung einen von Duif festzulegenden Wert überschreitet, kann Duif entscheiden, den Transport der Produkte zum Käufer zu übernehmen. Wenn Duif den Transport übernimmt, gilt dies als ein Ersuchen des Käufers an Duif, den Transport zu übernehmen, wobei das Transportrisiko weiterhin auf Rechnung und Gefahr des Käufers geht.
- 5.4 In diesem Fall muss sich der Käufer selbst um eine Transportversicherung kümmern, da diese auf keinen Fall im Transport inbegriffen ist.

- 5.5 Wenn Duif für den Käufer irgendwelche Zollformalitäten oder ähnliche Handlungen übernimmt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Kaufvertrags stehen, finden diese Handlungen grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers statt.
- 5.6 Der Käufer garantiert Duif, dass er im Hinblick auf die Einfuhr oder Durchfuhr der von ihm erworbenen Produkte stets über die erforderlichen Genehmigungen verfügt, und schützt Duif in diesem Zusammenhang vor allen Ansprüchen, Forderungen, Steuern oder Bußgeldern von Dritten, einschließlich aller nationalen oder internationalen Behörden oder europäischen Instanzen.
- 5.7 Die von Duif angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich und können keineswegs als fixe Fristen betrachtet werden.
- 5.8 Wenn eine vereinbarte Lieferfrist überschritten wird, befindet sich Duif noch nicht im Verzug. Dazu ist eine schriftliche Inverzugsetzung erforderlich, wobei Duif eine angemessene Frist einzuräumen ist, um die Lieferung nachträglich auszuführen.
- 5.9 Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig.

Artikel 6 – Nichtannahme

- 6.1 Wenn nicht anderes vereinbart wurde, als dass EXW Aalsmeer, Niederlande, oder Bielsk Podlaski, Polen (Duif-Lagerhalle) (Incoterms 2020) geliefert wird, muss der Käufer, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, nach Zustandekommen des erwähnten Vertrags die von ihm erworbenen Produkte schnellstmöglich, auf jeden Fall aber innerhalb von achtundvierzig Stunden abholen oder von einem von ihm angewiesenen Transporteur entweder in Aalsmeer, Niederlande, oder in Bielsk Podlaski, Polen, in Empfang nehmen lassen.
- 6.2 Wenn der Käufer aus welchen Gründen auch immer ohne Willen und Zutun von Duif die von Duif zur (Aus-)Lieferung angebotenen Produkte nicht oder nicht rechtzeitig in Empfang nimmt, erhält er dennoch eine Rechnung und ist dazu verpflichtet, die vereinbarten Zahlungsbedingungen so zu erfüllen, als ob er die gelieferten Produkte in Empfang genommen habe.
- 6.3 Wenn der Käufer die von Duif gelieferten Produkte nicht in Empfang nimmt, hat Duif das Recht, diese auf Rechnung und Gefahr des Käufers an einem von ihr gewählten Ort zu lagern. Duif ist nicht verpflichtet, dem Käufer irgendwelche Schäden – zum Beispiel, aber nicht beschränkt auf Qualitäts- oder Gewichtsverlust – im Zusammenhang mit der Nichtannahme der gelieferten Produkte zu ersetzen.
- 6.4 Sofern jedoch nach dem Verstreichen einer beschränkten Aufbewahrungsfrist, die angesichts der Produktsorte als angemessen betrachtet werden kann, keine Abnahme durch den Käufer erfolgt ist und die Gefahr, dass die Produkte ihre Qualität verlieren und oder verderben, nach Duifs Ansicht keine andere Alternative zulässt, ist Duif berechtigt, die betreffenden Produkte an Dritte zu verkaufen. Eine Nichterfüllung seitens des Käufers entlässt den Käufer nicht aus seiner Pflicht, den vollständigen Kaufpreis zu zahlen.

Artikel 7 – Reklamationen

- 7.1 Der Käufer ist verpflichtet, bei der Lieferung die gelieferten Produkte auf die korrekte Menge und von außen sichtbare Schäden zu überprüfen. Wenn die Produkte einem Transporteur übergeben werden, muss der Käufer die Produkte von einer von ihr zu benennenden Person inspizieren lassen. Wenn der Käufer niemanden benennt, wird davon ausgegangen, dass der Fahrer, der die Produkte im Namen des Käufers in Empfang nimmt, die Produkte im Namen des Käufers inspiziert.
- 7.2 Der Käufer muss Reklamationen wegen der Menge und von außen sichtbarer Schäden und/oder Mängel schnellstmöglich, aber spätestens innerhalb von achtundvierzig Stunden nach der Lieferung im Sinne von Artikel 5 schriftlich einreichen. Unterlässt er dies, wird davon ausgegangen, dass die in den Frachtbriefen, Lieferscheinen, Rechnungen oder vergleichbaren Dokumenten eingetragenen Mengen korrekt sind und dass die Produkte ohne von außen sichtbare Schäden geliefert wurden. Wenn die Fehlmenge weniger als 10 % der Gesamtmenge beträgt, ist der Käufer verpflichtet, die Lieferung bei einer entsprechenden Reduzierung des Kaufpreises komplett zu akzeptieren.
- 7.3 Der Käufer muss Reklamationen wegen zum Zeitpunkt der Lieferung nicht sichtbarer Schäden und/oder Mängel sowie sonstige Reklamationen schnellstmöglich, aber auf jeden Fall innerhalb von fünf Tagen nach der Lieferung im Sinne von Artikel 5 bzw. innerhalb von 5 Tagen, nachdem eventuelle Mängel festgestellt wurden oder nach billigem Ermessen hätten festgestellt werden können, schriftlich bei Duif einreichen. Unterlässt er

- dies, wird davon ausgegangen, dass der Käufer mit der Lieferung einverstanden ist.
- 7.4 Wenn der Käufer Beschwerden bezüglich der Qualität der gelieferten Produkte hat, muss er die Produkte von einem vereidigten Gutachter begutachten lassen und Duif die Gelegenheit geben, zum gleichen Zeitpunkt oder später ein Gegengutachten abzugeben bzw. abgeben zu lassen.
- 7.5 Verspätete oder falsch eingereichte Reklamationen haben keine Rechtsfolgen und befreien Duif von jeglicher Haftung.
- 7.6 Wenn festgestellt wird, dass die gelieferten Produkte auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen im letzten Satz von Artikel 3.1 nicht vertragskonform sind, wird Duif sich bemühen, gemeinsam mit dem Kunden möglichst kurzfristig ein Ersatzprodukt zu liefern. Die Zahlungsbestimmungen im Sinne von Artikel 4 bleiben unverändert gültig.

Artikel 8 - Haftung

- 8.1 Wenn der Käufer die Möglichkeit nutzen will, über den Webshop von Duif eine Bestellung aufzugeben, erhält er einen individuellen Anmeldecode, mit dem er Bestellungen aufgeben kann. Sobald Duif dem Käufer den Anmeldecode mitgeteilt hat, trägt der Käufer das Risiko für eine falsche und/oder unbefugte Nutzung dieses Anmeldecodes.
- 8.2 Duif haftet nicht für Schäden wegen falscher oder unvollständiger Informationen auf ihrer Website, einschließlich der Beschreibung der von ihr angebotenen Produkte und der damit zusammenhängenden Daten inklusive der angegebenen Lieferzeiten. Jegliche Nutzung der Website geschieht ausnahmslos auf eigene Rechnung und Gefahr des Käufers.
- 8.3 Duif haftet nicht für Schäden infolge der (vorübergehenden) Unzugänglichkeit der Website oder des Webshops von Duif.
- 8.4 Darüber hinaus übernimmt Duif lediglich die Haftung für die dem Käufer entstandenen Schäden, die infolge einer zurechenbaren Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten oder rechtswidrigen Handelns eintreten, wenn und soweit diese Haftung von ihrer Versicherung gedeckt ist, und maximal bis zur Höhe der von der Versicherung erbrachten Versicherungsleistung.
- 8.5 Wenn der Versicherer aus irgendeinem Grund keine Auszahlung vornimmt oder der Schaden nicht von der Versicherung gedeckt ist, ist die Haftung grundsätzlich auf den Rechnungsbetrag beschränkt.
- 8.6 Jegliche Haftung für Betriebs-, Folge- und/oder indirekte Schäden wird ausdrücklich abgelehnt. Duif haftet ebenfalls nicht für Schäden, die auf Handlungen oder Versäumnisse des Käufers oder eines vom Käufer eingesetzten Dritten zurückzuführen sind.
- 8.7 Duif übernimmt keine Haftung für Vertragsverletzungen aufgrund höherer Gewalt im Sinne dieses Artikels.
- 8.8 Der Käufer ist gegenüber Duif grundsätzlich vollständig für die Begleichung von Zoll- und Versanddokumenten wie – aber nicht ausschließlich – T1- und T2-Dokumenten verantwortlich.
- 8.9 Auf erste Aufforderung stellt der Käufer für Duif eine hinreichende Sicherheitsleistung für die Folgen der eventuell ausbleibenden Begleichung der vorstehend erwähnten Dokumente, z. B. fällige Einfuhrabgaben, MwSt., Bußgelder und Zinsen.
- 8.10 Die in den vorliegenden Bedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Duif oder ihrer leitenden Mitarbeiter zurückzuführen ist.
- 8.11 Der Käufer verpflichtet sich, Duif vor etwaigen Forderungen durch Dritte aus welchem Grund auch immer zu schützen, die im Zusammenhang mit den von Duif gelieferten Produkten stehen, vor allem im Zusammenhang mit Personenschaden oder Tod.
- 8.12 Im Falle höherer Gewalt, die eine nicht zurechenbare Schlechtleistung seitens Duif bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen darstellt, wird die Lieferverpflichtung von Duif für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt.
- 8.13 Unter höherer Gewalt sind auf jeden Fall, aber nicht ausschließlich zu verstehen: Krieg, Kriegsschäden, Bürgerkrieg, Mobilmachung, Aufruhr, Unruhen, Feuer, Wasserschäden, Überschwemmung, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Streiks, Betriebsbesetzungen, Aussperrung, Ein- und Ausfuhrbehinderungen, behördliche Maßnahmen (einschließlich, aber nicht darauf beschränkt Sanktions- und Antikorruptionsmaßnahmen), Maschinenschäden, Energielieferungsstörungen, nicht rechtzeitige Lieferung der verkauften Produkte durch den Lieferanten von Duif, dafür benötigter Rohstoffe und/oder Hilfsstoffe, und zwar jeweils sowohl im Unternehmen von Duif als auch bei Dritten, die direkt oder indirekt an der Belieferung von Duif mit den Produkten und/oder benötigten Stoffen oder Rohstoffen beteiligt sind, wie auch bei der Lagerung oder während des Transports in eigener Regie oder nicht und ferner durch alle

sonstigen Umstände, die von Duif nicht beeinflusst werden können, auch wenn diese Umstände bei Zustandekommen des Vertrags bereits absehbar waren.

Als Beispiel für einen Umstand höherer Gewalt gilt ausdrücklich auch die Situation, dass Duifs (Haus-)Bank Vorschriften anwendet oder anwenden wird, die zur Folge haben können, dass im Falle der Aufrechterhaltung der Verträge zwischen Duif und dem Käufer die Geschäftsbeziehung mit der betreffenden Bank aufgelöst wird oder aufgelöst werden könnte, und zwar nach dem ausschließlichen Ermessen von Duif.

- 8.14 Wenn die Erfüllung des Vertrags aufgrund der unter Artikel 8.13 genannten Umstände für einen Zeitraum von mehr als vierzehn (14) Tagen unmöglich geworden ist, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mittels einer ausdrücklichen und schriftlichen Mitteilung und ohne Anrufung eines Gerichts zu kündigen.
- 8.15 Falls eines der unter Artikel 8.14 genannten Ereignisse eintritt, ist Duif auf keinen Fall zu Schadensersatz gegenüber dem Käufer verpflichtet.
- 8.16 Wenn Duif ihre Vertragspflichten beim Eintreten eines der unter Artikel 8.14 aufgeführten Umstände ihre Pflichten bereits teilweise erfüllt hat oder diese Pflichten nur noch teilweise erfüllen kann, ist sie dazu berechtigt, ihre bereits erfolgten Lieferungen bzw. den lieferbaren Teil der Produkte gesondert in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung in gleicher Weise zu bezahlen, als wäre dafür ein gesonderter Vertrag geschlossen worden.

Artikel 9 – Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Duif behält sich das Eigentum an allen von ihr gelieferten Produkten ausdrücklich vor, bis die Zahlung aller ihrer Forderungen – einschließlich der dafür fälligen Zinsen und Kosten – aufgrund von Verträgen über die Lieferung von Produkten und die Erbringung von dazugehörigen Dienstleistungen vollständig erfolgt ist. Der Käufer darf nur im Rahmen seiner normalen Betriebsführung über die Produkte verfügen, die unter den Eigentumsvorbehalt fallen. Solange kein Eigentumsübergang erfolgt ist, darf der Käufer die gelieferten Produkte nicht verpfänden oder auf eine andere Art und Weise als Sicherheitsleistung verwenden. Für den Fall, dass Dritte diese Produkte pfänden lassen (wollen) oder auf eine andere Art und Weise Ansprüche daraus geltend machen möchten, hat der Käufer Duif darüber unverzüglich zu informieren.
- 9.2 Der Käufer verpflichtet sich, die Produkte, die unter den Eigentumsvorbehalt fallen, Duif auf erste Aufforderung zur Verfügung zu stellen, und ermächtigt Duif oder die von Duif anzuweisende(n) Person(en) bereits jetzt unwiderruflich dazu, den Ort, an dem sich die Produkte befinden, zu betreten, um die Produkte zurückzunehmen und in einer von Duif zu bestimmenden Lagerhalle zu lagern.
- 9.3 Duif überträgt dem Käufer gemäß den Bestimmungen unter Artikel 9.1 das Eigentum an den erwähnten Produkten, sobald der Käufer seine Pflichten erfüllt hat. Als Gewährleistung dafür, dass der Käufer alles begleicht, was er Duif zu gegebener Zeit schuldet, hat Duif ein Zurückbehaltungs- und Pfandrecht für alle Waren des Käufers, die Duif zu irgendeinem Zeitpunkt unter sich hat oder erhalten wird; es gelten unter anderem die Bestimmungen in 9.2.
- 9.4 Für die Produkte gelten grundsätzlich die warenrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt des Landes, in dem die Produkte sich befinden. Wenn das geltende Recht dies erlaubt, gilt zusätzlich zu den Bestimmungen in Ziffer 1 bis 9 des vorliegenden Artikels 9 Folgendes:
 - a) Im Falle einer Nichterfüllung durch den Käufer hat Duif das Recht, die gelieferten Produkte sowie das mitgelieferte Verpackungs- und Transportmaterial sofort an sich zu nehmen und darüber nach eigenem Gutdünken zu verfügen. Sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, impliziert dies die Auflösung des betreffenden Vertrags.
 - b) Auch wenn der Käufer die Produkte im Zuge der normalen Ausübung seiner Betriebstätigkeit verkauft, überträgt er Duif bereits jetzt für diesen Fall alle Forderungen, die er durch den Verkauf an Dritte erhält. Duif nimmt eine solche Übertragung an und behält sich das Recht vor, die Forderung selbst einzutreiben, sobald der Käufer seine Zahlungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt und, sofern dies erforderlich sein sollte, im Verzug ist.
 - c) Der Käufer hat das Recht, die Produkte in der normalen Ausübung seines Unternehmens gegebenenfalls auch zusammen mit Produkten, die nicht von Duif stammen, zu verarbeiten. In dem Verhältnis, in dem die Produkte von Duif Teil der zustande gekommenen Ware sind, erhält Duif das (Mit-)Eigentum an der neuen Ware, die der Käufer nun bereits für jenen Fall an Duif überträgt und die Duif

- annimmt.
- d) Sofern es gesetzlich vorgeschrieben ist, dass Duif einen Teil der ausbedungenen Sicherheiten nach einer entsprechenden Aufforderung veröffentlichen muss, da jene Sicherheiten den Wert der noch fälligen Forderungen um einen bestimmten Prozentsatz übertreffen, wird Duif dem Folge leisten, sobald der Käufer sie dazu auffordert und sofern sich dies anhand der Buchhaltung von Duif bestätigt.

Artikel 10 – Außerordentliche Garantien des Käufers gegenüber Duif

10.1 (inter-)nationale Sanktionsmaßnahmen

Der Käufer garantiert Folgendes:

- a) Der Käufer erfüllt jetzt und in Zukunft die für die Durchführung des geschlossenen Vertrags geltende Sanktionsgesetzgebung aller involvierten Länder (die „Sanktionsgesetzgebung“).
- b) Der Käufer wird die gekauften Produkte weder direkt noch indirekt (juristischen) Personen, Konzernunternehmen, Gruppen oder (staatlichen) Organisationen, die auf Grund der Sanktionsgesetzgebung mit Sanktionen belegt sind, verkaufen, übertragen oder auf jegliche andere Art und Weise bereitstellen, und
- c) der Käufer erlegt sämtliche zu Buchstabe a) und b) genannten Verpflichtungen aus diesem Artikel entsprechend jeder Partei auf, der er Produkte, die er vom Verkäufer bezogen hat, weiterverkauft oder liefert.

10.2 (Inter-)nationale Antikorruptionsgesetzgebung

Der Käufer garantiert Folgendes:

- a) Der Käufer erfüllt jetzt und in Zukunft die für die Durchführung des geschlossenen Vertrags geltende Antikorruptionsgesetzgebung aller involvierten Länder (die „Antikorruptionsgesetzgebung“).
- b) Der Käufer wendet ein strenges Verbot an in Bezug auf jedes Angebot an Arbeitnehmer oder Mitglieder der Geschäftsführung des Käufers (und einer entsprechenden Annahme durch diese) von jeglichen Geldwerten entsprechenden Sachen oder Dienstleistungen wie Präsente, Reisen, Amüsement u. dgl., sofern diese offensichtlich als Anreiz dafür gedacht sind, im Zusammenhang mit einem Vertrag (oder dessen Zustandekommen) auf eine bestimmte Art und Weise zu handeln.
- c) Der Käufer wird keinerlei politischen Parteien, Kampagnen, Behörden, Beamten oder (Mitarbeitern von) öffentlichen Einrichtungen, Staatsunternehmen, Organisationen, internationalen Einrichtungen u. dgl. etwas direkt oder indirekt mit dem Zweck anbieten, versprechen oder geben, einen uneigentlichen Vorteil im Zusammenhang mit dem Vertrag oder Duif zu erlangen.
- d) Der Käufer wird einer Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit dem Vertrag (oder dessen Durchführung) oder mit Duif nichts anbieten, versprechen oder geben und nichts von dieser annehmen, es sei denn, dafür besteht ein angemessener Grund und dies ist im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs angemessen und verstößt auch ansonsten nicht gegen die lokale Gesetzgebung.
- e) Der Käufer informiert Duif unverzüglich, sofern er im Zusammenhang mit dem Vertrag (oder dessen Durchführung) von einem jeglichen Umstand erfährt, der möglicherweise gegen die Antikorruptionsgesetzgebung verstößt.

- 10.3 Sofern der Käufer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordentlich die Verpflichtungen, die sich aus diesem Artikel für ihn ergeben, erfüllt, hat Duif das Recht, den Vertrag ohne Inverzugsetzung mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder aufzulösen. Duif ist zu keinerlei Erstattung des sich daraus ergebenden Schadens seitens des Käufers verpflichtet, während der Käufer vollumfänglich für etwaige Schäden haftbar ist, die Duif infolge der Nichterfüllung der Bestimmungen aus diesem Artikel durch den Käufer entstehen sollten.

Artikel 11 – Anwendbares Recht

- 11.1 Für alle Angebote, alle mit Duif geschlossenen Verträge und alle sich daraus ergebenden Pflichten gilt ausschließlich niederländisches Recht.
- 11.2 Die Anwendbarkeit der niederländischen Einheitlichen Kaufgesetze (Eenvormige Koopwetten) und des UN-Kaufrechtsübereinkommens wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 12 – Gerichtsbarkeit

- 12.1 Der zuständige Richter im Gerichtsbezirk des Standortes von Duif behandelt alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien entstehen sollten, es sei denn, Duif entscheidet sich dafür, einen Streitfall dem zuständigen Richter am Wohnort des Käufers vorzulegen.
- 12.2 Die Entscheidung zugunsten des niederländischen Richters in 11.1 ändert nichts an der Befugnis von Duif, eine Klage bei dem Richter einzureichen, der zuständig gewesen wäre, wenn es keine Wahl des Gerichtsstands gegeben hätte.

Artikel 13 - Sprache

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sind in diverse Sprachen übersetzt worden. Bei Diskrepanzen oder Widersprüchen ist der niederländische Text maßgeblich.